

Arbeiten Landwirt und Tierarzt eng zusammen, ist bereits viel für die Gesundheit der Schweine getan.



MIT DEM TIERARZT HAND IN HAND

Der Einsatz von **Arzneimitteln** ist rechtlich streng geregelt und verlangt auch vom Schweinehalter solide Fachkenntnis. Dazu zählt der richtige **Umgang mit der Stallapotheke**.

Biosicherheit, die Immunprophylaxe und der Arzneimitteleinsatz sind die wichtigsten Säulen für den Erhalt der Tiergesundheit. Letzterer, speziell auch Antibiotika betreffend, wurde infolge verbesserter Haltung und Fütterung stark reduziert. Gleichwohl vermischen Medienberichte in unzulässiger Weise den zugelassenen Arzneimitteleinsatz in der Therapie und Metaphylaxe mit der (falschen!) Behaup-

tung des „massiven“ Einsatzes in der „Masentierhaltung“.

TIERARZT ERSTER ANSPRECHPARTNER

In der täglichen Praxis ist der Tierarzt in Gesundheitsfragen der erste Ansprechpartner für den Landwirt. Er untersucht die Tiere, stellt letztendlich eine Diagnose und entscheidet über den Arzneimitteleinsatz. Er behandelt die Schweine, beauftragt even-

tuell den Tierhalter, über eine gewisse Zeit die Behandlung fortzusetzen, und kontrolliert den Behandlungserfolg.

Zu beachten ist, dass unter den „Behandlungsbegriff“ in der Regel keine telefonische Beratung fällt – und wenn, dann nur in ganz eingeschränktem Umfang – und dass auch Arzneimittel für vorbeugende Behandlungen wie die Eisengabe oder Entwurmungen dazuzählen. Das Beschreiben klinischer

AUF DEN PUNKT

- Der Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen stellt an die Landwirte hohe Anforderungen.
- Sie müssen zum Beispiel über den Erwerb und den Einsatz verschreibungspflichtiger Mittel unverzüglich Buch führen.
- Unerlässlich ist auch die fachgerechte Lagerung der Medikamente, Stichwort Stallapotheke.
- Eine neue Verordnung verschärft den Einsatz von Antibiotika.

Symptome durch den Tierhalter ist zwar immer eine hilfreiche, aber nicht ausreichende Grundlage für die Arzneimittelabgabe vom Tierarzt an den Landwirt.

Dafür erforderlich ist immer eine tierärztliche Diagnose, nachdem die Schweine klinisch untersucht wurden (bei „physischem Kontakt zum Tier“) und die Kontrolle des Behandlungsverlaufs und -erfolgs durch den Tierarzt. Nachbehandlungen muss der Schweinehalter gesetzeskonform dokumentieren.

KEINE „ABGABE AUF VORRAT“

Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel mit Wartezeiten für Tiere zur Lebensmittelgewinnung unterliegen bei der Abgabe mengenmäßigen und zeitlichen Einschränkungen. So dürfen Arzneimittel nur in den Mengen vom Tierarzt abgegeben werden, die dem vorgegebenen Behandlungsziel entsprechen. Antibiotika dürfen dabei nur im Rahmen der „7-Tage-Regel“ (mit Ausnahme der Mittel, bei denen eine längere Behandlungsdauer ausgewiesen ist) und sonstige Präparate nur im Rahmen der „31-Tage-Regel“ abgegeben werden.

Für jedes angewendete Medikament ist einsatzgemäß und zeitnah (mindestens innerhalb von drei Tagen!) ein schriftlicher Nachweis zu führen. Eine „Abgabe auf Vorrat“ und eine Behandlung ohne tierärztliche Untersuchung und Anweisung ist nicht erlaubt! Eine Abgabe für zum Beispiel ungeborene oder noch nicht eingestaltete Tiere ist nicht mehr zulässig. Restbestände von Medikamenten dürfen nach Anbruch bis zur maximal zulässigen Haltbarkeit durchaus aufbewahrt, aber nur nach erneuter tierärztlicher Anweisung(!) eingesetzt werden.

Wichtig: Die Tierhalter sind verpflichtet, über den Erwerb und den Einsatz apotheken- und verschreibungspflichtiger Arzneimittel unverzüglich und dokumentarisch unveränderbar Nachweis zu führen. Dieser ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch für Homöopathika!

Für den Landwirt dürfte die tierärztliche Hausapotheke unter Leitung eines approbierten Tierarzts neben den öffentlichen Apotheken die Hauptbezugsquelle darstellen (siehe Kasten „*Dispensierrecht für Tierärzte*“). Neben den Arzneimitteln trifft dies auch auf Impfstoffe zu. Für die Abgabe, Anwendung und Lagerung von Impfstoffen gelten aber ganz andere gesetzliche Bestimmungen. Dies wird in der Praxis oftmals vom Landwirt so bewusst nicht getrennt oder wahrgenommen.

STRENGE VORGABEN BEI IMPFSTOFFEN

Gesetzliche Grundlage hierfür ist die Tierimpfstoff-Verordnung. Danach gelten für die Abgabe von Impfstoffen an den Tierhalter strenge Maßstäbe. Die Genehmigung hierfür ist immer nur eine Ausnahmegenehmigung(!), die jederzeit durch die aufsichtführenden Veterinärbehörden widerrufen werden kann.

Notwendig ist der Nachweis einer regelmäßigen Bestandsbetreuung durch den impfstoffabgebenden Tierarzt und die damit verbundene Auflage, mindestens vierteljährlich den Bestand auf Anzeichen einer Tierseuche untersuchen zu lassen. Vor der erstmaligen Abgabe von Impfstoffen an den Tierhalter muss eine Anzeige des „Impfanwendungsplans“ durch den Tierarzt bei der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen. Dieser Plan bildet die Grundlage für den »



- 1** Viele Arzneimittel müssen im Kühlschrank aufbewahrt werden.
- 2** Dabei ist es ratsam, die Temperaturkontrolle auch von außen zu ermöglichen.
- 3** Um Temperaturänderungen durch ungewollte Berührungen zu vermeiden, sollte das Stellrad mit einem Pflaster fixiert werden.
- 4** Der Einsatz von Arzneimitteln und Impfstoffen ist genau zu dokumentieren.
- 5** Die Abgabe von Medikamenten „auf Vorrat“ ist verboten. Impfstoffe dürfen in „angemessenem Umfang“ gelagert werden.

zeitlich und fachlich korrekten Impfstoffeinsatz und die nachweisliche Kontrolle.

Der Tierarzt hat regelmäßig den Impferfolg zu kontrollieren und Einsicht in die Unterlagen des Landwirts gemäß eingereichtem Impfanwendungsplan zu nehmen. Der Erwerb von Impfstoffen und die Impfung selbst sind unverzüglich vom Tierhalter zu dokumentieren. Die Aufbewahrungszeit für diese Impfpläne und die Nachweise der Impfungen durch den Tierhalter beträgt fünf Jahre und beinhaltet die verpflichtende Meldung bei auftretenden Nebenwirkungen.

MEDIKAMENTE FACHGERECHT LAGERN

Mit der Übergabe der Arzneimittel und Impfstoffe muss der Landwirt gewährleisten, dass sie sorgfältig aufbewahrt werden. Hierfür ist bei Tierhaltern der Begriff der sogenannten Stallapotheke gebräuchlich. Er ist aber eigentlich im heutigen Verständnis so nicht zutreffend.

Damit verbunden sind oftmals völlig unterschiedliche Vorstellungen und Interpretationen. Wird zum Beispiel in der Pferdebranche darunter oft ein mehr oder weniger

umfangreicher „Erste-Hilfe-Koffer“ mit Verbandsmaterial verstanden, müssen in Schweinebeständen oftmals apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel verabreicht werden. Entsprechend höher sind die Anforderungen an den Bezug, die Aufbewahrung, den Einsatz und den Nachweis dieser Arzneimittel oder Impfstoffe.

Für die sachgemäße Lagerung von Tierarzneimitteln sollte ein verschließbarer Raum dienen, um Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Dort sollte ein verschließbarer Extraschrank platziert sein, der gut zu reinigen und abgedunkelt ist.

Tierarzneimittel und Impfstoffe müssen bei der vom Hersteller empfohlenen Temperatur aufbewahrt werden. In den meisten Fällen bedeutet dies eine Lagerung bei Zimmertemperatur (zwischen 15 bis 25 °C) oder im Kühlschrank bei 2 bis 8 °C.

Dies trifft neben Impfstoffen aber auch für bestimmte Vitamin- oder Antibiotikapräparate zu. Man ist gut beraten, die Informationen des Beipackzettels als „Pflichtbeilage“ jedes Arzneimittels oder Impfstoffs tunlichst zu berücksichtigen.

Dies gilt besonders für angebrochene Arzneimittel!

Bei Kühleinrichtungen ist zu beachten, dass sie ein ausreichendes Volumen haben. Wichtig ist, dass die geforderten Temperaturen nicht über- oder unterschritten werden, insbesondere in den Kühlschranktüren oder in der Nähe des Kühlaggregats. Sowohl der Kühlschrank als auch der sogenannte Arzneimittelschrank sollten nur für diesen Zweck verwendet werden, also keinesfalls für Lebensmittel oder Getränke.

Arzneimittel und Impfstoffe, deren Haltbarkeitsdatum überschritten ist, dürfen nicht mehr angewendet werden und sind fachgerecht zu entsorgen. Das sollte vornehmlich über öffentliche Apotheken, tierärztliche Hausapotheken oder ortsübliche Sammelstellen für Sondermüll erfolgen.

FAZIT

Der Tierarzt ist verantwortlich für die Begründung, Auswahl, Abgabe und Kontrolle von Arzneimitteln oder Impfstoffen. Er muss auch den Landwirt in die ordnungsgemäße Behandlung einweisen. Dem Tierhalter

obliegen dagegen der korrekte Bezug, die nicht von der Behandlungsanweisung abweichende Anwendung und die lückenlose Dokumentation dieser Maßnahmen. Ebenso unerlässlich ist die fachgerechte Lagerung der Arzneimittel, Stichwort Stallapotheke.

Weitere Fragen beantwortet die „Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung“. Die gesetzeskonforme Dokumentation des Einsatzes von Arzneimitteln und Impfstoffen sei jedem Schweinehalter dringend empfohlen.

Eine etwas neue Situation ergibt sich jetzt mit der novellierten Tierärztlichen Hausapothekenverordnung, die zum 1. März 2018 in Kraft getreten ist. Der Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin wird hiermit strikter geregelt (siehe Kasten „Antibiogramm wird Pflicht“). [br] ●



Herbert Nagel

Tierarztpraxis vivet Geseke
herbert.nagel@vivet-schweine.de

DISPENSIERRECHT FÜR TIERÄRZTE

Der Begriff „Apotheke/Tierärztliche Hausapotheke“ bezeichnet eine staatlich zugelassene und überwachte Einrichtung zum Bezug sowie zur Herstellung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln an den Endverbraucher. Eine Besonderheit ist das sogenannte Dispensierrecht des Tierarzts. Es stellt in Deutschland die einzige Ausnahme(!) vom Apothekenmonopol dar und erlaubt dem Tierarzt im Rahmen der Zulassung und Führung einer tierärztlichen Hausapotheke, Arzneimittel direkt und nur vom pharmazeutischen Großhändler zu erwerben, vorrätig zu halten und nach einer ordnungsgemäßen Untersuchung und Behandlung an Halter der von ihm behandelten Tiere(!) abzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass erkrankte Tiere möglichst schnell nach der Untersuchung mit Arzneimitteln versorgt werden können.

ANTIBIOGRAMM WIRD PFLICHT

Seit 1. März 2018 gilt eine neue Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAF). Für die bisherige Praxis bedeutet dies einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Tierärzte und höhere Kosten für den Landwirt. Im Einzelnen beinhaltet diese Novellierung unter anderem:

- ein Umwidmungsverbot für bestimmte „kritische“ (Reserve-)Antibiotika wie Fluorchinolone und Cephalosporine der dritten und vierten Generation,
- spezielle Vorgaben zur Probenentnahme und Isolierung bakterieller Erreger,
- die Pflicht zur Erstellung von Antibiogrammen unter bestimmten Bedingungen.

Sicher ist: Die neue Verordnung wird den Einsatz von Antibiotika bei landwirtschaftlichen Nutztieren weiter erschweren. Der Nutzen für die Gesundheit von Mensch und Tier wird in dieser Form durch die Tierärzteverbände stark angezweifelt, sind doch fachliche Argumente dafür nicht ausreichend berücksichtigt worden. Sinnvoller wäre es gewesen, den Bericht der Bundesregierung zur Auswertung der 16. AMG-Novelle im April 2019 abzuwarten (siehe auch Beitrag „Es ist problematisch“ im agrarheute-Magazin April 2018, ab S. 94).